

Preisblatt Energiebezug inkl. Netznutzungskosten

gültig ab 1. Januar 2027

Dieses Preisblatt ersetzt alle vorausgegangenen Preisblätter und ist ein ergänzender Bestandteil zu den allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung (AGBE).

1. Bezüger Gruppen

1.1. Kleinbezug Einfachtarif (ET)/ Basiskundentarif (BT; früher Doppeltarif DT)

Ausgestaltung als Einheitstarif, somit keine Unterscheidung mehr von Hoch- und Niedertarif. Anwendung: Haushalt, Gewerbe, Verwaltungen, Landwirtschaftsbetriebe und Strombezug für allgemeine Zwecke in Mehrfamilienhäusern. Als Wohnungen gelten die in sich abgeschlossenen Wohneinheiten mit Kochgelegenheiten und Sanitärräumen.

Der Energiebezug in Mehrfamilienhäusern wird für jede Wohnung separat gemessen. Die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benötigte Energie wird mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.

Der Hauseigentümer kann für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel, für Personalunterkünfte und dergleichen als Kunde bestimmt werden.

Kunden (Endverbraucher) in ganzjährig bewohnten Liegenschaften bis zu einem Jahresverbrauch von 50'000 kWh zählen im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung zur Basiskundengruppe (Basiskundentarif). Auf Endverbraucher zwischen 50'000 und 100'000 kWh wird vorläufig ebenfalls der Basiskundentarif angewendet. Auf Endverbraucher in nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften wird in der Regel der Einfachtarif angewendet.

1.2. Grossbezug (GB)

Ausgestaltung als Einheitstarif, somit keine Unterscheidung mehr von Hoch- und Niedertarif. Anwendung: Gewerbe, Verwaltungen, Landwirtschaftsbetriebe bei einem durchschnittlichen Jahresbezug ab 100'000 kWh, Bezüger mit hohem oder stark variierendem Leistungsbedarf.

1.3. Spezialbezüger und Kunden mit Primärmessung

Sonderfälle für Spezialbezüger und Kunden mit Primärmessung werden speziell geregelt und vereinbart.

Das EWJ bestimmt die zur Anwendung kommenden Tarife. Änderungen der Tarifgruppe werden nur nach vorheriger Anzeige oder bei Vorliegen stark veränderter Bezugsverhältnisse auf Beginn der nächsten Rechnungsperiode vorgenommen.

2. Preisstruktur

2.1. Kleinbezug (Jahresverbrauch 0 bis 100'000 kWh)

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kilowattstunde (kWh) sowie dem von Messart und Bezugsmenge im Einfachtarif bzw. Basiskundentarif abhängigen Grundpreis und dem Messtarif. Grundpreis und Messtarif kommen auch für die angebrochenen Monate voll zur Verrechnung oder wenn kein Energiebezug erfolgt. Die Ablesung erfolgt pro Semester (Stichdatum 30.6. und 31.12.), die Rechnungsstellung zweimal jährlich.

2.2. Grossbezug (Jahresverbrauch ab 100'000 kWh)

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kilowattstunde (kWh), einem Leistungspreis pro angezeigtes Kilowatt (kW) sowie aus dem Messtarif. Die höchste, gemittelte Leistungsspitze in Kilowatt kW pro 15min Registrierperiode und Monat bildet die Basis für die Verrechnung des Leistungspreises. Die Ablesung erfolgt monatlich und die Verrechnung quartalsweise.

2.3. Tarifzeiten und Sperrzeiten

Durch die Einführung des Einheitstarifs ab 2023 entfallen die Tarifzeiten für Hoch- und Niedertarif. Zur Optimierung der Netzlast kann das EWJ die täglichen Sperrzeiten von steuerbaren Verbrauchern frei festlegen.

Das EWJ steuert insbesondere die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen (Flexibilitäten; keine Versorgung während Sperrzeiten):

- Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d.h. Wärmepumpe inkl. dazugehöriger Ergänzungs- und Notheizeinsätze)
- Speicherheizungen
- Direktheizungen
- Durchlauferhitzer und Kleinspeicher
- Heizeinsätze für Alternativanlagen
- Warmwasseraufbereitung (Boiler)
- Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Ladestationen für E-Mobilität
- Energiespeicheranlagen

Lastgeführte Anwendungen haben, falls sie angemeldet und mit einer entsprechenden Sperrvorrichtung ausgerüstet werden, Anspruch auf eine Reduktion auf den allgemeinen Netznutzungspreisen (siehe Kapitel 10, Preise).

2.4. Der Grundpreis dient dazu, um allgemeine Kosten zu decken wie Rechnungsstellung, Plausibilitätskontrolle, Leistungsvorhaltung im Netz, Information der Kunden, etc. Der Grundpreis der Netznutzung nicht dauernd genutzt, dauernd genutzt und Wärme wird wie folgt erhoben:

- Einfamilien-Wohnhaus
- Mehrfamilien-Wohnhaus: pro Wohnung
- Mehrere Wohnungen an einem Zähler: pro Wohnung
- Allgmeinanzähler (Bsp. Treppenhaus, Garage, Heizung)
- Stall mit separater Zähleranlage
- Wohnhaus und Stall mit gemeinsamer Zähleranlage
- Zweitwohnungen (Ferienwohnungen)

2.5. Der Messtarif dient dazu, die Kosten für Messmittel, Messung, Messdatenübermittlung und -bearbeitung und zentrale Datenplattform zu decken. Er richtet sich nach den anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten des Messwesens gemäss Stromversorgungsgesetzgebung. Der Messtarif wird wie der Grundpreis bei den Endverbrauchern gemäss den Vorgaben unter 2.4 und bei zusätzlichen Messpunkten für Erzeuger erhoben.

3. Zuschläge, Gebühren

Ist der Einsatz eines Münz- oder Prepaid-Zählers notwendig, wird pro Apparat ein monatlicher Zuschlag erhoben.

Besondere Zuschläge oder Gebühren können ebenfalls für Mahnungen, Inkasso, vergebliche Ablesegänge oder bei nicht zugänglicher Messeinrichtung erhoben werden.

4. Reduktionen

Reduktion für zweitgemessenes Objekt desselben Kunden pro Liegenschaft. Bei zweitgemessenen allgemeinen Objektteilen handelt es sich um Wohnungen, Ställe, Garagen, Disponibel, Wärmepumpe, Heizung etc. bei denen der Energieverbrauch mit einem separaten Zähler erfasst wird.

5. Blindenergie

Die Messung und Verrechnung eines Überbezuges liegt im Ermessen des EW Jenins. Übersteigt der Blindenergieverbrauch 42.6% der bezogenen Wirkenergie ($\cos\phi \leq 0.92$), so wird dieser gemäss Preisblatt berechnet. Es steht dem Kunden frei, den Leistungsfaktor durch den Einbau einer Blindstromkompensationsanlage zu verbessern.

6. Messdienstleistung

Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Die anderen Kunden werden in den kommenden zwei Jahren schrittweise mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet. Nachstehende Leistungen werden damit durch das EW Jenins erbracht und über die Messtarife gemäss der neuen Stromversorgungsgesetzgebung verrechnet:

- Quartalsweise Messdatenbereitstellung bei Energieerzeugungsanlagen EEA mit Leistung kleiner 30 kVA für den Herkunftsnachweis und Abrechnung.
- Tägliche Messdatenbereitstellung bei Energieerzeugungsanlagen EEA mit Leistung grösser 30 kVA für den Herkunftsnachweis und Abrechnung.
- Messpunkte von Verbrauchstätten, welche am Markt die Energie beschaffen, müssen aus gesetzlichen Gründen täglich Messdaten bereitstellen.

7. Einspeisevergütung

Die elektrische Energie-Einspeisung ins Verteilnetz des EW Jenins, welche aus der Produktion von Energieerzeugungsanlagen (EEA) stammt, wird durch den Energieabnehmer vergütet. Es gelten die Vorschriften des eidg. Energiegesetzes (EnG; SR 730.0; Art. 15ff) und der dazugehörigen Verordnungen, insbesondere der eidg. Energieverordnung (EnV; SR 730.01; Art. 10ff).

Die Energieeinspeisung, der Energiebezug und die Messung erfolgen auf Netzebene 7. Die Messung erfolgt nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie (BfE) vom Sept. 2016 (Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 Abs. 2 bis und Art. 7a Abs. 4 bis EnG), dem BFE-Leitfaden Eigenverbrauch vom Dez. 2019 und dem VSE Branchendokument (Handbuch Eigenverbrauchsregelung HER). Vorbehalten bleiben aktuellere Ausgaben dieser Dokumente.

Unabhängige Energieproduzenten, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 19ff. EnG (bzw. Art. 7a altes EnG; KEV-Anlagen) erhalten, sind berechtigt, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung ist die Registrierung im nationalen Herkunftsnachweissystem.

8. Beglaubigungspauschale Herkunftsnachweis (HKN) für EEA <30 kVA

Beinhaltet die Überprüfung der Dokumente, der Anlage sowie das Ausstellen der Beglaubigungsformulare und das Erfassen der Anlage im Herkunftsnachweissystem der swissgrid.

9. Einrichtungspauschale für Energieerzeugungsanlage (EEA)

Beinhaltet die Inbetriebnahme Kontrolle der EEA vor Ort, damit diese den sicheren Parallelbetrieb mit dem Versorgungsnetz des EW Jenins gewährleistet. Sowie der Dokumentation im EDV-System mit entsprechender Kontrollperiodenüberwachung.

Energieerzeugungsanlagen EEA sind insbesondere folgende Arten:

- Wasserkraftanlagen
- Windenergieanlagen
- Photovoltaikanlagen
- thermische Erzeugungsanlagen, z.B. Blockheizkraftwerken (BHKW)
- chemische Erzeugungsanlagen, z.B. Batteriespeicher

10. Preise 2027

Preismodell		Einheit	Energie	Netznutzung	Energie und Netznutzung
Kleinbezug Einfachtarif (ET)	Grundpreis	Fr. / Mt.		2.00	2.00
	Messtarif	Fr. / Mt.		7.00	7.00
	Einheitspreis	Rp. / kWh	8.80	15.20	24.00
Kleinbezug Basiskundentarif (BT)	Grundpreis	Fr. / Mt.		9.00	9.00
	Messtarif	Fr. / Mt.		7.00	7.00
	Tagespreis	Rp. / kWh	8.80	13.48	22.28
	Nachtpreis	Rp. / kWh	8.80	13.48	22.28
Grossbezug (GB)	Leistungspreis	Fr. / kW / Mt.		8.20	8.20
	Messtarif	Fr. / Mt.		9.00	9.00
	Tagespreis	Rp. / kWh	8.80	11.96	20.76
	Nachtpreis	Rp. / kWh	8.80	11.96	20.76
Baustellen und temporäre Anschlüsse	Grundpreis	Fr. / Mt.		5.00	5.00
	Messtarif	Fr. / Mt.		7.00	7.00
	Einheitspreis	Rp. / kWh	8.80	15.20	24.00
Eigenverbrauch Überschuss (EVÜ)	Energierückspeisung	Rp. / kWh			siehe unten
Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)	Energierückspeisung	Rp. / kWh			siehe unten
Zuschläge, Gebühren				Einheit	Wert
Blindenergie Überbezug				Rp. / kVarh	5.00
Münz- oder Prepaid-Zähler				Fr. / Mt.	10.00
Gewerbeanschluss				Fr. / Jahr	100.00

Mahngebühren und Verzugszinsen analog Kantons- und Gemeindesteuern

Vergütung von Energierückspeisung und Herkunftsnachweisen (HKN)

Vergütung mit dem vierteljährlich ermittelten Referenzmarktpreis nach EnG mit Mindestvergütung für rückgelieferten Strom aus PV-Anlagen < 30 kW, deren HKN nicht an das EW Jenins verkauft wird ¹	Rp. / kWh	6.00
Vergütung mit dem vierteljährlich ermittelten Referenzmarktpreis nach EnG mit Mindestvergütung für rückgelieferten Strom aus PV-Anlagen < 30 kW mit Verkauf HKN an EW Jenins (gilt nur mit gültigem Netzanschlussvertrag mit EWJ) ²	Rp. / kWh	7.00

Abgaben

Systemdienstleistungen swissgrid	Rp. / kWh	0.19
Zuschlag für Stromreserve swissgrid	Rp. / kWh	0.17
Zuschlag für solidarisierte Kosten swissgrid	Rp. / kWh	0.19
Förderabgabe KEV und Gewässerschutzmassnahmen	Rp. / kWh	2.30
Entschädigung an die Gemeinde für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden	Rp. / kWh	0.80

Reduktionen

Reduktion zweitgemessenes Objekt	Fr. / Mt.	- 3.00
Reduktion auf Netznutzung für schaltbare Verbraucher (Sperrzeiten-Rabatt)	Rp. / kWh	- 0.50
Rückerstattung Netznutzung für Speicher mit Endverbrauch ³ , auf Antrag	Rp. / kWh	-13.48

Alle Angaben exklusive der gesetzlichen MWST

¹ Für erneuerbaren Strom aus EEA ≥ 30 kW richtet sich die Vergütung nach EnG Art. 15 Abs. 1^{bis}

² Dito, wobei der Verkauf des HKN mit dem EW Jenins verhandelt und vertraglich festgelegt werden muss.

³ Die Rückerstattung richtet sich nach StromVG Art. 14a Abs. 4 und StromVV Art. 18d und 18e